

LVwG 17.02-198/2026-7
Gesamtblatt 5/2026

Abgabenrecht

LVwG 61.1-4568/2025-20

22.06.2026

Rechtssatz 1

Aus den Erläuterungen zum StZWAG (Schriftlicher Bericht, XVIII. Gesetzgebungsperiode, EZ/OZ 167/8) ergibt sich zu § 4 Z 3 StZWAG, dass Wohnungen, die von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt werden können und in der Folge nur mehr (eingeschränkt) als Nebenwohnsitz verwendet werden, von der Abgabepflicht befreit sein sollen.

Rechtssatz 2

Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass sämtliche ehemals als Hauptwohnsitz genutzten Objekte von der Abgabepflicht zu befreien sind, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz, sondern nur mehr (eingeschränkt) als Nebenwohnsitz genutzt werden können. Vielmehr ist vorauszusetzen, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der alters- oder gesundheitsbedingten Beeinträchtigung, die zur Aufgabe der Nutzung als Hauptwohnsitz führt, und der Nutzung des betreffenden Objekts als Nebenwohnsitz besteht.

Rechtssatz 3

Den Erläuterungen zum StZWAG (Schriftlicher Bericht, XVIII. Gesetzgebungsperiode, EZ/OZ 167/8) ist zu entnehmen, dass der Betrachtungszeitraum für die Zweitwohnsitzabgabe im Sinne des § 6 StZWAG das Kalenderjahr ist. Demnach ist die Zweitwohnsitzabgabe, im Gegensatz zur Wohnungsleerstandsabgabe, die gemäß § 11 StZWAG ausdrücklich nach Kalenderwochen zu berechnen ist, nach dem Kalenderjahr und somit aliquot nach Tagen zu berechnen.

LVwG 61.1-4226/2025-18

06.03.2026

Rechtssatz 1

Aus den Erläuterungen zum StZWAG (Schriftlicher Bericht XVIII. Gesetzgebungsperiode, EZ/OZ 167/8) ergibt sich zu § 4 Z 4 StZWAG, dass sich die Ausnahme im Bereich der Pflege nicht nur auf die zu pflegende Person (etwa wenn diese in der Wohnung eines nahen Angehörigen einen Nebenwohnsitz begründet

und den bisherigen Hauptwohnsitz beibehält), sondern auch auf die pflegende Bezugsperson (etwa wenn diese in einer anderen Wohnung im selben Haus oder in einer benachbarten Wohnung einen Nebenwohnsitz begründet) bezieht. Es soll jedenfalls ausgeschlossen sein, dass eine pflegebedürftige Person, die ihren bisherigen Hauptwohnsitz aufgrund eines Leidens oder Gebrechens verlassen muss, zweitwohnsitzabgabepflichtig wird. Ebenso wenig soll jemand die Zweitwohnsitzabgabe entrichten müssen, der seinen Hauptwohnsitz bzw. seine Wohnung als Pflegeperson verlassen muss, um dauerhaft eine andere Person zu pflegen. Für die Dauer, in der die eigene Wohnung wegen der Pflege einer anderen Person nicht genutzt wird, ist keine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten.

LVwG 61.37-1088/2026-14

19.05.2026

Rechtssatz 1

Eine Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchkörpers (und Zuschreibung bei einem anderen Grundbuchkörper oder Bildung einer neuen Einlage) führt im Allgemeinen dazu, dass Lasten mitübertragen werden (§ 3 Abs 1 Liegenschaftsteilungsgesetz; Pfandrechte als Simultanhypotheken); dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Lasten. Auch mit der Liegenschaft (als „herrschendes Grundstück“) verknüpfte Rechte gehen auf die neuen Grundstücke über (vgl. § 3a Liegenschaftsteilungsgesetz).

Rechtssatz 2

Wird für ein Grundstück in einem Flächenwidmungsplan rechtswirksam eine Bebauungsfrist festgelegt und wird als Sanktion für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes die Beibehaltung im Bauland sowie die Festlegung zur Leistung einer Investitionsabgabe von EUR 1 pro m² und Jahr festgelegt, so gilt dies auch für die dem Grundstück rechtsnachfolgenden Grundstücke.

LVwG 61.37-3225/2025-18

24.06.2026

Rechtssatz 1

Der Ausnahmetatbestand iSd § 4 Z 2 StZWAG stellt auf die Art der Nutzung ab. Es wird nicht zwingend darauf abgestellt, dass auch ein (neben)erwerbswirtschaftlicher Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geführt wird.

Rechtssatz 2

Nach dem Wortlaut des geltend gemachten Ausnahmetatbestandes iSd § 4 Z 2 StZWAG wird weder auf die Führung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes noch auf land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke abgestellt, sondern muss die Wohnung lediglich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Rechtssatz 1

Der Begriff „Wohnung“ iSd § 3 Abs 4 StZWAG ist als Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, zu verstehen. Nicht als Wohnungen gelten u.a. Zimmer. Demzufolge unterliegt entweder die gesamte Wohnung einer Abgabepflicht oder ist eben bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes die gesamte Wohnung von der Abgabepflicht ausgenommen.

Agrarrecht

Rechtssatz 1

Im Verfahren betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer obliegt es auch dem Antragsteller selbst, im Antrag die kulturellen, sozialen oder volkswirtschaftlichen Interessen, die den Rechtserwerb rechtfertigen, ausführlich darzulegen.

Rechtssatz 1

Eine Anordnung gemäß § 172 Abs. 6 ForstG hat einen konkreten Adressaten zu bezeichnen. Fehlt es an einer eindeutigen Adressierung, liegt kein gegenüber einer bestimmten Person erlassenes Gebot vor. Das Tatbild der Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 iVm § 172 Abs. 6 ForstG, das ausschließlich im Nichtbefolgen eines derartigen Gebotes besteht, kann in einem solchen Fall nicht verwirklicht werden.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

Rechtssatz 1

"Sonstiger Bedarf" iSd § 1 Abs 2 StSchAG ist als Überbegriff für jene Bedarfe zu verstehen, die keiner der beiden anderen Gruppen (medizinisch-pflegenden Leistungen und pflegerisch-helfenden Leistungen) zuzuordnen sind. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, ist im Einzelfall anhand des individuellen Hilfebedarfs des Kindes zu beurteilen. Darunter fallen beispielsweise Bedarfe aufgrund von selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, Autismus, Fortlauffendenzen und Orientierungslosigkeit.

Rechtssatz 2

Die Beaufsichtigung bzw. Betreuung von ausschließlich erziehungsschwierigen Kindern, um so einen ungestörten Unterricht zu erleichtern oder zu ermöglichen, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes (§ 1 Abs 2 StSchAG).

LVwG 49.22-3263/2025-4

13.11.2025

Rechtssatz 1

§ 187 Abs 2 letzter Satz Stmk. L-DBR ordnet ausdrücklich eine Aliquotierung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstzeit im jeweiligen Kalenderjahr an.

Rechtssatz 2

Auch wenn § 187 Stmk. L-DBR nicht mehr ausdrücklich anordnet, dass der bereits konsumierte Erholungsurlaub vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß in Abzug zu bringen ist, ergibt sich dies bereits aus dem Normzweck und der Systematik der Bestimmung.

LVwG 70.35-5500/2025-4

19.01.2026

Rechtssatz 1

Die Transportkosten für Schülerinnen und Schüler aus schulbezogenen Gründen sind den "sonstigen Schulerhaltungskosten" nach § 34 StPEG 2004 zuzurechnen.

LVwG 70.9-3251/2026-13

02.07.2026

Rechtssatz 1

Nach der geltenden Rechtslage und der Spruchpraxis des LVwG Steiermark ist die Begründung "ein Freund besuche dieselbe Schule" für sich allein nicht geeignet, einen sprengelfremden Schulbesuch zu rechtfertigen.

Rechtssatz 2

§ 23 Abs 2 StPEG stellt hinsichtlich persönlicher Verhältnisse auf Gründe wie Arbeitsplatz der Eltern, sprengelfremder Schulbesuch von Geschwistern, besondere medizinische Betreuung, Nachmittagsbetreuung, musikalische oder sportliche Schwerpunkte und dergleichen ab.

Rechtssatz 3

Dem individuellen Bildungsziel nach § 23 Abs 2 StPEG ist insbesondere in jenen Fallkonstellationen ein hohes Gewicht beizumessen, in denen der Schüler ein besonderes, auf Eignungsfeststellung gerichtetes Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und sich dadurch den Zugang zu einem kontingentierten, vom

Gesetzgeber ausdrücklich gewollten Spezialangebot eröffnet hat (vgl. § 21f SchOG).

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-3485/2025-7

13.01.2026

Rechtssatz 1

Als Tatort ist jener Ort anzusehen, wo das Lebensmittel abgegeben wurde. Im Fall der Lieferung wird die Verwaltungsübertretung am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, in dem die Ware expediert wird. Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0169; 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, § 27 Abs 1 VStG, § 44a VStG).

LVwG 30.11-3047/2025-20

15.01.2026

Rechtssatz 1

Der Begriff der "gelegentlichen Lieferung" iSd § 1 Abs 2 Z 8 ABO ist so auszulegen, dass darunter nur im Ausnahmefall eine Arzneimittellieferung von einer öffentlichen Apotheke an eine andere zur kollegialen Unterstützung verstanden werden kann. Voraussetzung ist, dass die ersuchende Apotheke Arzneimittel zur Versorgung konkreter Patienten benötigt und die Lieferung ausschließlich der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Patientenversorgung durch öffentliche Apotheken dient.

Rechtssatz 2

Der Begriff „gelegentliche Lieferung“ iSd § 1 Abs 2 Z 8 ABO 2005 ist so auszulegen, dass darunter nur im Ausnahmefall eine Arzneimittellieferung von einer öffentlichen Apotheke an eine andere zur kollegialen Unterstützung verstanden werden kann.

Rechtssatz 3

Ein apothekenübliches Geschäft liegt nur dann vor, wenn jeder einzelnen Beschaffung bzw. jedem Bezugsvorgang eine konkrete Kundenbestellung zugrunde liegt, wodurch der Umfang der Geschäftstätigkeit und die Menge der bezogenen Arzneimittel von vornherein begrenzt werden.

Rechtssatz 4

Systematische Lieferungen von Arzneimitteln an andere öffentliche Apotheken, die in Gewinnerzielungsabsicht erfolgen und der Weitergabe an einen Arzneimittel-Großhändler dienen, sind nicht vom "üblichen Apothekenbetrieb" iSd § 62 Abs 2 Z 1 AMG iVm § 1 Abs 2 Z 8 ABO 2005 gedeckt.

Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden

LVwG 20.32-5393/2025-30

06.05.2026

Rechtssatz 1

Der Umstand, wonach sich zeitweise mehrere (hier: 30) Katzen in einer Wohnung befinden und die Besitzer nicht bereit sind, den Katzenbestand auf maximal zwei Katzen zu reduzieren, reicht allein nicht aus, um eine Tierabnahme gemäß § 37 Abs 2 2. Fall TSchG zu rechtfertigen. Weder im Tierschutzgesetz noch in den bezug habenden Verordnungen gibt es eine verbindliche Regelung, die einzig bei Erreichen einer bestimmten Tierzahl im Verhältnis zum Platzangebot schlagend wird.

LVwG 20.32-169/2025-77

06.02.2026

Rechtssatz 1

Die Wortfolge „übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer“ in Punkt 8.4.1 der Anlage 6 iVm § 10 PBStV ist nicht auf die aktuell feststellbare Austrittsmenge anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges beschränkt, sondern erfordert eine wertende, prognostische Betrachtung im Hinblick auf eine allfällige Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Maßgeblich ist, ob aufgrund der Art des Mangels realistisch mit einem nicht mehr beherrschbaren Flüssigkeitsaustritt zu rechnen ist.

Rechtssatz 2

Wird die Verkehrssicherheit gefährdet, muss die Behörde bzw. müssen die im Rahmen einer Kontrolle gemäß § 58 Abs 1 KFG damit befassten Organe die Kennzeichentafeln gemäß § 57 Abs 8 KFG abnehmen, sofern Gefahr in Verzug vorliegt. Bei Prüfungen an Ort und Stelle ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach § 10 Abs 2 und 3 PBStV sowie Anlage 6 vorzugehen (§ 10 Abs 5 PBStV).

Rechtssatz 3

Die Einstufung eines Mangels als „Mangel mit Gefahr im Verzug - GV“ nach § 10 Abs 2 Z 4 PBStV ist nicht mit der Beurteilung der „Gefahr in Verzug“ im Sinne des § 57 Abs 8 KFG gleichzusetzen ist. Die PBStV verwendet den Begriff der Gefahr im Verzug im Rahmen einer typisierten, technisch- schematischen Mängelbewertung, während Gefahr in Verzug im Sinne des § 57 Abs 8 KFG eine Rechtsfrage darstellt, die an eine einzelfallbezogene Gefahrenprognose und die Notwendigkeit eines sofortigen behördlichen Einschreitens anknüpft. Trotz identischer Terminologie handelt es sich um unterschiedliche Prüfprogramme.

Rechtssatz 4

Das Verwaltungsgericht hat bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme gemäß § 57 Abs 8 KFG nicht zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund von Gefahr in Verzug bestand, sondern ob die

einschreitenden Organe aufgrund der ihnen zum Zeitpunkt des Einschreitens zur Verfügung stehenden Informationen, also aus einer ex-ante-Betrachtung heraus, vertretbar annehmen durften, dass die Abnahme der Kennzeichen gesetzlich geboten war. Nachträgliche gewonnene sachverhaltsbezogene Beurteilungen aufgrund einer technischen „Feinprüfung“ sind für die Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zum Abnahmezeitpunkt nicht relevant.

Rechtssatz 5

Der Verordnungsgeber verwendet im Unterpunkt 8.4.1 in Anlage 6 iVm § 10 PBStV mit dem Begriff „übermäßig“ (gewollt) einen unbestimmten Gesetzesbegriff. Dieser Flüssigkeitsaustritt muss mit einer „möglichen“, also realistisch zu erwartenden Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer einhergehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, dass der Verordnungsgeber bewusst davon abgesehen hat, den Flüssigkeitsaustritt mengenmäßig exakt zu definieren und stattdessen eine wertende Beurteilung des damit verbundenen Gefährdungspotenzials durch die für die Prüfung oder Begutachtung verantwortliche Organ vorgesehen hat. Dass derselbe Tatbestand – im Gegensatz zur EU Richtlinie Nr. 2014/47/EU – als „schwerer Mangel – SM“ oder als „Mangel mit Gefahr in Verzug“ qualifiziert werden kann, zeigt, dass nicht allein der Tatbestand des Vorliegens eines Flüssigkeitsaustritts, sondern in einer Gesamtschau das Risiko einer Umweltschädigung oder einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch das Austreten von übermäßiger Flüssigkeit relevant ist. Da der Zweck des Unterpunktes 8.4.1 einerseits der präventive Schutz der Umwelt und andererseits der präventive Schutz der Verkehrssicherheit (konkret die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer) ist, würde dieser Zweck unterlaufen werden, wenn erst bei bereits eingetretenem größeren Ölverlust reagiert werden dürfte.

Rechtssatz 6

Ein „gelockerter Anschluss einer Leitung“, der unbestrittenermaßen zum Austritt von Servolenkungs-Öl geführt hatte, ist als Mangel iSd PBStV zu werten, auch wenn er nicht explizit im Mängelkatalog angeführt wird (siehe dazu § 10 Abs 3 PBStV, wonach nicht in der Anlage 6 explizit aufgelistete Mängel nach dem Stand der Technik zu beurteilen sind).

LVwG 20.32-1933/2026-8

19.05.2026

LVwG 20.32-1871/2026-8

19.05.2026

Rechtssatz 1

Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmungen der §§ 37 und 39 Stmk BauG ist – im Gegensatz zur Bestimmung des § 42 Stmk BauG – eine Organbefugnis zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die jedenfalls mit Grundrechtseingriffen einhergeht, nicht normiert. Der Zweck einer „Vollziehungsverfügung“ liegt darin, die unmittelbar aus dem Gesetz bestehenden Verpflichtungen zu konkretisieren und für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Wege des Verwaltungszwanges einen Exekutionstitel zu schaffen.

Durch einen solchen Auftrag wird die im § 39 Abs 5 Stmk BauG näher umschriebene Verpflichtung nicht erst begründet, sondern nur konkretisiert.

LVwG 20.33-4491/2025-11

28.01.2026

Rechtssatz 1

Bei Verfahrensanordnungen (hier: behördliche Mitteilung in Wahrung des Parteiengehörs) handelt es sich um verfahrensleitende Akte, die per se keine unmittelbare Befehls- oder Zwangsgewalt im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG entfalten. Ihre Rechtmäßigkeit kann erst im Rechtsmittel gegen den abschließenden Bescheid geltend gemacht werden.

Rechtssatz 2

Die bloße Androhung einer erst künftig zu setzenden Maßnahme stellt keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) dar. Verwaltungsbehördliche Zwangs- und Befehlsakte, die mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG bekämpfbar sind, müssen unmittelbar ergehen. Tritt ein Bescheid dazwischen oder besteht die Möglichkeit, einen solchen zu erlangen, liegt kein AuvBZ vor.

Rechtssatz 3

Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist die sofortige Wirksamkeit des Befehls. Wird dem Betroffenen ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, fehlt es an der erforderlichen Unmittelbarkeit.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.14-4927/2025-10

26.03.2026

Rechtssatz 1

Gemäß § 7 Abs 2 StBHG sind die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Inanspruchnahme der in Abs 1 leg cit genannten Hilfeleistungen sowie der Schulassistenz nach dem StSchAG zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtungen. Werden gemäß § 7 Abs 2 StBHG nicht jene anfallenden Kosten geltend gemacht, welche den Eltern des Beschwerdeführers für dessen Transport mit dem privaten PKW entstehen (wie im Ausgangfall der Entscheidung LVwG 70.5-2147/2023-17), sondern für einen Einzeltransport des Beschwerdeführers in den Kindergarten, kann die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass „das Bringen und Abholen eines Kindergartenkindes zum beziehungsweise vom Betreuungsort sei Aufgabe der Eltern, unabhängig davon, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des StBHG vorliege“ vom erkennenden Gericht fallbezogen nicht geteilt werden.

Rechtssatz 1

Die geringfügige Arbeit begründet auf Grund des weiten Arbeitnehmerbegriffes im Sinn von Art 45 AEUV (siehe hierzu VwGH 09.10.2025, Ra 2025/18/0038) zwar die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin im Sinne des § 51 Abs 1 Z 1 NAG. Sie ist jedoch auf Grund des geringfügigen Tätigkeitsumfanges und der geringen Entlohnung sowie dem Umstand, dass die Beschwerdeführer auch während dieser Tätigkeit beim AMS als arbeitssuchend gemeldet war, nicht geeignet, die fiktive Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs 2 Z 3 NAG aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zu beenden. Denn gerade im gegenständlichen Einzelfall wäre es unsachgemäß, wenn die Aufnahme einer geringfügigen Tätigkeit parallel zur laufenden Arbeitssuche, die auf Grund zuvor eingetretener unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erforderlich wurde und die daran anschließende einvernehmliche Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses auf Empfehlung des AMS, zum Entfall der fiktiven Erwerbstätigeneigenschaft führen würde. Die Erwerbstätigeneigenschaft der Beschwerdeführerin war daher bei Antragstellung aufrecht (vgl § 3 Abs 3 Z 1 StSUG).

Rechtssatz 1

In seinem Erkenntnis vom 22.02.2017, Ro 2015/10/0051, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommen im Zusammenhang mit dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz auseinandergesetzt und in dieser Entscheidung ausdrücklich dieses Abkommen als unmittelbar und vorrangigen völkerrechtlichen Vertrag qualifiziert, der eine unmittelbare Grundlage für innerstaatliche Vollzugsakte, dh für die mit dem Vollzug des Mindestsicherungsgesetzes (hier StSUG) befassten Behörden darstellt. Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis aus, dass unter dem Wort „aufhalten“ nicht bloß ein tatsächlicher, sondern vielmehr ein rechtmäßiger Aufenthalt zu verstehen ist. Somit sind nur solche deutsche Staatsangehörige, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, als von Art. 2 Abs 1 des Fürsorgeabkommens erfasst anzusehen.

Rechtssatz 2

Auf Nachfrage des Gerichts verneinte die belangte Behörde die Anwendbarkeit des Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommens, da dieses zwar eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten zu Sozialleistungen gewähre, jedoch der Aufenthaltstitel auf § 51 Abs 1 Z 2 NAG beruhe und dieser ausdrücklich voraussetze, dass keine Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Dies würde wohl dazu führen, dass bei Inanspruchnahme der Sozialleistung der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig wäre und die Fremdenbehörde zu prüfen hätte, ob die Voraussetzung gemäß NAG noch erfüllt seien und ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nicht mehr gegeben wäre. Es liege hier ein Widerspruch vor, weshalb das Aufenthaltsrecht erneut zu überprüfen wäre und somit der

rechtmäßige Aufenthalt in Österreich entfallen könnte. Dazu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit dieser Rechtsauslegung nicht im Recht ist. Vielmehr ist zusätzlich zu den obigen Ausführungen zum Daueraufenthaltsrecht gemäß NAG der Beschwerdeführerin auch ein Anspruch gemäß dem Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommen zuzugestehen.

LVwG 70.36-3067/2025-14

17.02.2026

Rechtssatz 1

Gemäß § 39 Abs. 1 StBHG haben Menschen mit Behinderung zu den Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und der §§ 18 und 19 Beiträge zu leisten. Als Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Beitrags ist das Gesamteinkommen gemäß § 11 heranzuziehen. Dazu ist einerseits auszuführen, dass gemäß § 11 Abs. 3 Z. 4 lit. a StBHG jener Betrag in Abzug zu bringen ist, den der Mensch mit Behinderung für die Wohnung tatsächlich zu entrichten hat. Weiters ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Anlage 1 LEVO-StBHG, dass es sich bei der Leistung nach § 18 StBHG (Wohneinrichtungen) um eine Leistung für einen begrenzten Zeitraum handelt. Zur Zielgruppe zählen Menschen mit psychischer Erkrankung (Mindestalter 18 Jahre), die eine stationäre Behandlung und Versorgung dauerhaft nicht brauchen, die aber noch nicht fähig sind, sich selbständig zu versorgen und ohne regelmäßige Betreuung zu leben. Es soll der Übergang in eine eigenständigere Wohnform ermöglicht werden. Darüber hinaus haben die zu betreuenden Personen für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Es entspricht durchaus der Lebenserfahrung, dass Personen, die die gegenständliche Hilfeleistung in Anspruch nehmen, über Wohnungseigentum verfügen und ihnen daher weiterhin Kosten für dieses Wohnungseigentum entstehen. Diese Kosten hat der Betroffene dann auch tatsächlich zu entrichten. Die Kosten für eine Eigentumswohnung sind daher bei der Berechnung des Betrages nach § 39 Abs. 1 StBHG gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 lit a StBHG zu berücksichtigen.

LVwG 70.39-1197/2025-81

27.02.2026

Rechtssatz 1

Das mundgerechte Vorbereiten von Speisen (insbesondere das Anrichten vorgeschnittener oder pürierter Nahrung) ist nach ständiger Rechtsprechung des OGH der Zubereitung und nicht dem Einnehmen von Mahlzeiten im Sinne des § 1 Abs 4 Einstufungsverordnung zum BPGG zuzurechnen (vgl OGH 02.12.2003, 10 ObS 259/03s mwN). Für diesen Unterstützungsbedarf ist daher kein Persönliches Budget nach § 22a StBHG zu gewähren.

Rechtssatz 2

Nach stRsp des OGH ist das mundgerechte Vorbereiten von Speisen, wie etwa das Anrichten einer vorgeschnittenen Nahrung, zur Zubereitung und nicht zum Einnehmen von Mahlzeiten im Sinne des § 1 Abs 4 Einstufungsverordnung zum

BPGG zählt (vgl OGH 02.12.2003, 10 ObS 259/03s mwN). Hierfür ist daher kein Persönliches Budget gemäß § 22a StBHG zu gewähren.

Rechtssatz 3

Aus der LEVO-StBHG ergibt sich, dass der Bedarf an der Leistung Persönliches Budget (§ 22a StBHG) auf Grundlage eines zu ermittelnden Stundenkontingents festzustellen ist. Diesem ist in Fällen, in denen das Gutachten nach der Einstufungsverordnung zum BPGG über den Pflegebedarf nicht vorliegt, das der jeweiligen Stufe gesetzlich zugrundeliegende Stundenausmaß gegenüberzustellen. Deckt sich der mögliche Leistungsumfang des Persönlichen Budget nicht vollständig mit jenem des Pflegegeldes nach dem BPGG, ist in einem weiteren Schritt jede einzelne, ermittelte Bedarfsposition im Rahmen der rechtlichen Beurteilung gesondert zu untersuchen.

LVwG 70.31-4080/2025-23

12.05.2026

Rechtssatz 1

Eine chronische Erkrankung kann nicht allein deshalb als beeinflussbar iSd § 1a Abs 4 Z 1 StBHG gelten, weil Behandlungsmöglichkeiten, wie Medikamente oder sonstige Therapiemöglichkeiten, bestehen. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Behandlungsmöglichkeit eine Benachteiligung der Betroffenen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft weitgehend ausgleichen kann und ihnen – trotz chronischer Erkrankung – die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen kann. Der Krankheitsverlauf einer chronischen Erkrankung ist somit dann nicht beeinflussbar iSd § 1a Abs 1 StBHG und liegt eine Behinderung iSd § 1a Abs 1 StBHG vor, wenn die Behandlungsmöglichkeiten dem Betroffenen die Teilhabe an der Gesellschaft nicht ermöglichen können. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob ein Antragsteller auf Hilfeleistung nach dem StBHG in seiner konkreten familiären und sozialen Gesamtsituation durch konkret zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten in die Lage versetzt wird, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Rechtssatz 2

Für die chronische Krankheit des Typ 1 Diabetes mellitus bestehen zwar Behandlungsmöglichkeiten in Form von Blutzuckermessungen und dementsprechender Regulierung des Blutzuckerspiegels durch externe Insulinzufuhr oder Glukosezufuhr, die bei kontinuierlichem und fehlerfreiem Einsatz Akutschäden am Körper der Antragstellerin hintanhaltend und Folgeschäden reduzieren und wird diese Therapie bei der minderjährigen Antragstellerin auch angewandt, indem diese über eine Insulinpumpe und einen subkutan gesetzten Sensor zum kontinuierlichen Glukosemonitoring verfügt. Diese Therapie ermöglicht der Antragstellerin aber für sich genommen nicht die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§1a Abs 4 Z 1 StBHG): Die beschriebenen Therapiemaßnahmen setzen bei Kleinkindern wie der vierjährigen Antragstellerin nämlich die Therapieadhärenz einer erwachsenen Betreuungsperson voraus, weil Kinder erst ab einem durchschnittlichen Alter von 10 bis 11 Jahren in der Lage sind, die lebensnotwendige Diabetestherapie selbst durchzuführen.

Rechtssatz 3

Ohne die beantragte Hilfeleistung einer individuellen Betreuungsperson im Kindergarten gemäß § 7 StBHG ist der minderjährigen Antragstellerin die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft iSd § 1a Abs 4 Z 1 StBHG in Form des für ihre soziale Entwicklung wesentlichen Kindergartenbesuchs verwehrt: Zum einen können die während des beabsichtigten Kindergartenbesuchs der Antragstellerin erforderlichen Therapiemaßnahmen beim üblichen Betreuungsschlüssel im Gruppenbetrieb eines Kindergartens nicht gewährleistet werden, zum anderen ist das Betreuungspersonal weder zur Durchführung der erforderlichen Therapiemaßnahmen geschult, noch ermächtigt oder verpflichtet (vgl. auch § 27 Stmk Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

Rechtssatz 4

Somit ist die chronische Krankheit des Typ 1 Diabetes mellitus bei Kleinkindern nach dem zugrunde zu legenden, an der Zielsetzung des StBHG orientierten Begriffsverständnis der Beeinflussbarkeit des Krankheitsverlaufs aufgrund der Situation im Kindergarten durch Behandlungsmöglichkeiten allein nicht derart beeinflussbar, dass der minderjährigen Antragstellerin eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Es handelt sich somit bei der Erkrankung der vierjährigen Antragstellerin um keine gemäß § 1a Abs 4 Z 1 StBHG in ihrem Krankheitsverlauf beeinflussbare chronische Krankheit, sondern um eine Behinderung iSd § 1a Abs 1 StBHG.

LVwG 70.36-4007/2025-4

27.03.2026

Rechtssatz 1

Eine gerichtliche Weisung des Landesgerichts für Strafsachen zur fixen Wohnungsnahme in einer näher bezeichneten Einrichtung mit strikter Einhaltung der Hausordnung, bezieht sich auf eine „Wohnsitznahme“. Bei der beantragten Leistung gemäß § 16 StBHG handelt es sich jedoch um eine Tageseinrichtung und keine Wohnleistung iSd § 18 StBHG. Bereits aus diesem Grund kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer gleichartige oder ähnliche Leistungen iSd § 2 Abs 3 StBHG erhält oder geltend machen kann. Ebenso wenig lässt die Bestimmung des § 179a Abs 2 StVG auf eine vollständige Kostentragung einer Leistung nach § 16 StBHG schließen.

LVwG 70.10-4232/2025-19

15.02.2026

Rechtssatz 1

Nach § 1a Abs 4 Z 2 StBHG gelten nicht als Beeinträchtigung iSd Abs 1 vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen. Eine Definition für „vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigung“ findet sich im Gesetz nicht. Den Erläuterungen zu § 1a Abs 4 Z 2 StBHG (XVI.GPStLT RV EZ 2838/1) ist dazu auszugsweise Folgendes zu entnehmen: „Unter vorwiegend altersbedingten Beeinträchtigungen sind

insbesondere (im Sinne einer demonstrativen Aufzählung) degenerative Veränderungen des Bewegungs- und Stützapparates, Presbyopie, Schwerhörigkeit sowie altersbedingte Makuladegeneration und altersbedingte Demenzerkrankungen zu verstehen.“ Diese – ausdrücklich als demonstrativ bezeichnete – Aufzählung umfasst solche Krankheitsbilder, die sich dadurch auszeichnen, dass sie im fortgeschrittenen Alter deutlich häufiger als im jüngeren Alter auftreten, deren Eintritt also mit fortschreitendem Alter zunehmend wahrscheinlicher wird.

Rechtssatz 2

Bei der Beschwerdeführerin liegt aufgrund eines ischämischen Schlaganfalls, den diese im Alter von 60 Jahren erlitten hat und welcher durch jahrzehntelange Alterungsprozesse entstanden ist, eine dauerhafte Beeinträchtigung der physischen Funktion vor. Die humanmedizinische Amtssachverständige hat unter Verweis auf eine im Journal of Health Monitoring veröffentlichte medizinische Studie schlüssig und nachvollziehbar erläutert, dass das Vorkommen von Schlaganfällen in der Bevölkerung mit dem Alter stark ansteigend ist, es sich dabei also um eine altersassoziierte Erkrankung handelt. Bei der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Beeinträchtigung handelt es sich daher um eine vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigung (§ 1a Abs 4 Z 2 StBHG). Somit ist von keiner Behinderung im Sinne des § 1a Abs 1 StBHG auszugehen.

LVwG 70.14-4634/2025-24

20.02.2026

Rechtssatz 1

Nach Punkt VI. A. 1.2.1 der Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015 ist eine mobile sozialpsychiatrische Betreuung Menschen mit Behinderung nur zu gewähren, wenn sie über eine eigene Wohnung außerhalb der familiären Verhältnisse verfügen. Darin wird angeordnet, dass Personen, die diese Leistung in Anspruch nehmen müssen, über eine eigene Wohnung verfügen oder aus familiären Wohnformen, somit aus der Ursprungsfamilie, durch eigene Wohnungsnahme ausscheiden müssen (vgl. hierzu auch LVwG Stmk. 18.05.2025, LVwG 70.2-52/2025-19). Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Mutter, somit einem Teil seiner Ursprungsfamilie gemeinsam in einem Haus. Dass eine eigene Wohnungsnahme geplant wäre, wurde beschwerdeführerseitig nicht behauptet. Für die Zuerkennung der beantragten Hilfeleistung (§ 3 Z 1 iVm § 5 StBHG) besteht daher keine Möglichkeit, zumal die definierten Ziele der Hilfeleistung eine dem klaren Wortlaut der Indikationen entgegenstehende Interpretation nicht rechtfertigen können.

LVwG 70.36-958/2025-14

13.03.2026

Rechtssatz 1

Sind durch eine vollstationäre Betreuung (§ 4 Abs 2 Z 1 StBHG) nicht alle Leistungen des Lebensunterhalts gedeckt, so gebührt dem Menschen mit Behinderung gemäß § 9 Abs. 2 StBHG eine anteilmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt. Gegen das pauschale Heranziehen eines anteiligen

Lebensunterhalts in Höhe von 25% des Richtsatzes für alleinstehend Unterstützte gemäß § 1 Abs 1 Z 1 StBHG-RSVO bestanden seitens des VwGH keine Bedenken (vgl. VwGH 24.06.2015, 2012/10/0012). Zur Frage der Erhöhung des anteiligen Richtsatzes im Ausmaß von 25% hat der Beschwerdeführer entsprechend der Judikatur des VwGH vorzubringen, ob und aus welchen Gründen er mit den Beträgen, die neben der vollstationären Betreuung anfallenden persönlichen Bedürfnisse nicht decken kann (vgl. VwGH 24.06.2015, 2012/10/0012).

LVwG 47.39-4116/2025-26

20.03.2026

Rechtssatz 1

§ 6 Abs 5 StGVG ordnet an, dass die Höhe der Leistungen an Hilfsbedürftige Fremde im Sinne des Gesetzes unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der Fremden zu gewähren ist. Als Einkommen und verwertbares Vermögen sind grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen und Vermögenswerte zu berücksichtigen. Als „verwertbares Vermögen“ sind nach dieser Bestimmung damit alle Vermögenswerte zu berücksichtigen. Bei dem im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Kraftfahrzeug handelt es sich unzweifelhaft um einen solchen Vermögenswert iSd § 6 Abs 5 StGVG (vgl. auch VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135 unter Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2011/10/0138). Da der Beschwerdeführer nicht erwerbstätig ist und auch keine Behinderteneigenschaft nachweisen konnte und von einem erzielbaren Verkaufspreis in der festgestellten Höhe in Österreich auszugehen ist, ist der Schluss zu ziehen, dass es sich beim Fahrzeug um verwertbares Vermögen handelt, das gemäß § 6 Abs 5 StGVG bei der Höhe der Leistungen nach StGVG zu berücksichtigen ist.

LVwG 47.39-5402/2025-33

31.03.2026

Rechtssatz 1

Gemäß § 5 Abs 2 StSUG zählen zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teile der Einkünfte wachsen ab dem Folgemonat dem Vermögen zu (vgl. auch VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135). Um solche zufließenden Einkünfte und somit anrechenbares Einkommen handelt es sich auch bei den Wettgewinnen des Beschwerdeführers. Denn wenngleich die Einsätze die Gewinne um das zehnfache überschreiten sollten, fließen die Spielgewinne dem Beschwerdeführer doch zu und dienen diesem zur Befriedigung des Lebensbedarfes, ebenso wie die Bareinzahlungen auf dem Konto des Beschwerdeführers, bei denen wie dargestellt ebenso davon auszugehen war, dass es sich um Spielgewinne handelt.

Rechtssatz 2

Bei Minderjährigen gilt für ihr Einkommen, dass dieses bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialunterstützung nach Maßgabe des § 1 Abs 2 StSUG-DVO zu berücksichtigen ist, somit bis zur Höhe des Höchstsatzes gemäß § 8 Abs 3 Z 3

iVm Abs 4 Z 2 StSUG und in jener Höhe, die den Höchstsatz gemäß § 8 Abs 3 Z 2 lit a StSUG übersteigt. Eine davon abweichende Berücksichtigung würde einerseits die gesetzlichen Bestimmungen ad absurdum führen und ist andererseits auch inhaltlich nicht zu rechtfertigen. Denn die Kontoeingänge auf den Konten der minderjährigen Kinder wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Einkommen der beiden berücksichtigt und stellen diese Gelder keine zusätzlichen zur Befriedigung des Lebensbedarfs der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Geldmittel dar, nur weil sie von einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft an ein anderes Mitglied überwiesen wurden. Vielmehr würden diese Geldmittel hierdurch unzulässigerweise doppelt berücksichtigt. Die Überweisungen innerhalb der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind daher nicht als Einkommen iSd § 5 Abs 2 StSUG beim Überweisungsempfänger zu berücksichtigen.

Rechtssatz 3

Die Kinder des Beschwerdeführers sind wie festgestellt Schüler und gingen in den Monaten Juli und August einer Feriarbeit nach. Gemäß § 1 Abs 3 Z 5 StSUG-DVO sind ihre Einkommen aus dieser Feriarbeitsbeschäftigung daher nicht als Einkommen zu zählen. Ihre Tätigkeiten ab Schulbeginn im September 2025 sind dagegen nicht mehr als Feriarbeiten zu qualifizieren. Das Einkommen (iSd § 5 Abs 2 StSUG) aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ist bei der Berechnung des Gesamtanspruchs der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Das individuelle Einkommen wirkt sich – vorbehaltlich besonderer Bestimmungen – innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft somit wechselseitig auf den Gesamtanspruch aus, wenn ein Bezugsberechtigter einen negativen individuellen Anspruch hat.

LVwG 70.2-52/2025-19

18.04.2025

Rechtssatz 1

Eine mobile sozialpsychiatrische Betreuung hat das Ziel, sozialpsychiatrische Betreuung und Therapie für Menschen mit psychischen Erkrankungen in ihrer Wohnung bereitzustellen (§ 5 StBHG iVm VI.A. der Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015). Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, ist auf Basis der derzeitigen Ermittlungsergebnisse keine Absicht beim Beschwerdeführer erkennbar, dass er aus dem elterlichen Haushalt ausziehen möchte. Damit steht jedenfalls fest, dass der Beschwerdeführer nicht der Zielgruppe der begehrten Hilfeleistung zuzurechnen ist: Er benötigt eine eigene Wohnung bzw. sollten sehr konkrete Pläne für eine Selbstständigkeit vorliegen, um diese Maßnahme zu beanspruchen.

LVwG 41.13-4566/2025-4

05.02.2026

Rechtssatz 1

Der Parteibegriff des § 31e EiszG erstreckt sich nach der Systematik des Gesetzes nicht auf den vierten Teil des Eisenbahngesetzes, in dem das gegenständliche Verfahren zur Gestaltung von Verkehrswegen geregelt ist.

LVwG 30.22-330/2026-12

10.04.2026

Rechtssatz 1

Wird im Spruch lediglich die Tathandlung bzw. der vorgefundene Zustand des KFZ umschrieben, ohne zu konkretisieren, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 erster Satz KFG der Beschuldigte verwirklicht haben soll, sodass eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung aller Tatbestandsmerkmale nicht möglich ist, entspricht der Spruch nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z1 VStG (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

LVwG 42.17-1925/2026-7

11.06.2026

Rechtssatz 1

Die gesundheitliche Eignung im Sinne des § 3 Abs 1 Z 3 FSG ist nicht nach subjektiver Selbsteinschätzung, sondern aufgrund fachkundiger medizinischer Beurteilungen gemäß § 8 FSG zu beurteilen.

LVwG 30.18-2056/2026-4

04.05.2026

Rechtssatz 1

Bei § 103 Abs 3 lit a KFG handelt es sich um eine lex specialis im Verhältnis zu § 7 VStG iVm § 1 Abs 3 FSG.

LVwG 42.27-2545/2026-7

11.05.2026

Rechtssatz 1

Durch Setzung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 47 StVO 1960 iVm § 46 Abs 4 lit a StVO 1960, sohin durch Befahren mit einem PKW auf einer Bundesstraße mit baulich getrennten Fahrtrichtungen mit jeweils zwei Fahrstreifen, die beide für den Verkehr in eine Fahrtrichtung bestimmt sind, entgegen der Fahrtrichtung im Wege einer sogenannten „Geisterfahrt“, wird ein Verhalten gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG gesetzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Dies folgt daraus, dass auf einer mit zwei Fahrstreifen und baulich getrennten Fahrtrichtungen ausgestatteten Bundesstraße Straßenbenützer schlicht

nicht mit Gegenverkehr zu rechnen haben und das gesetzte Verhalten im Hinblick auf das Risiko einer typischen „Geisterfahrt“ entspricht. Es wird auch nicht erkennbar, dass das Befahren entgegen der Richtungsfahrbahn eines Abschnitts einer Bundesstraße mit baulich getrennten Fahrtrichtungen mit jeweils zwei Fahrstreifen, die beide für den Verkehr in eine Fahrtrichtung bestimmt sind, wesentlich weniger Gefahrenpotential beinhalten sollte, als dasselbe Verhalten auf einer Autobahn, auch wenn man die verhältnismäßig geringere erlaubte Geschwindigkeit zugrunde legt. Auch Sichtverhältnisse vermögen hieran nichts zu ändern, insbesondere weil mit Gegenverkehr auf dem gegenständlichen Abschnitt von anderen Verkehrsteilnehmern nicht zu rechnen ist, sodass von diesen zulässig eine entsprechende Fahrweise zugrunde gelegt wird

LVwG 32.10-4524/2025-17

02.03.2026

Rechtssatz 1

Gegen einen Teilzahlungsbescheid, der nach Aufforderung durch die Behörde zur Bekanntgabe von Ratenhöhe und Fälligkeit entsprechend dem Antrag des Betroffenen erlassen wurde, ist eine Beschwerde unzulässig, weil dem Betroffenen mangels Beschwer die Beschwerdelegitimation fehlt.

LVwG 42.6-813/2026-13

22.05.2026

Rechtssatz 1

Eine auffallende, über eine längere Dauer bzw. Fahrstrecke im Ortsgebiet erfolgte Fahrweise (hier: Fahrt in Dunkelheit durch das Ortsgebiet ohne ausreichende Beleuchtung, mit ständigen Überschreitungen der Fahrbahn, blinken in beide Richtungen ohne abzubiegen und wiederkehrenden abrupten Bremsmanövern ohne ersichtlichen Grund), ist anders zu beurteilen als eine punktuelle fahrlässige Überschreitung von Regeln des Straßenverkehrs, da es ein Verhalten im Straßenverkehr darstellt, das geeignet ist, gemäß § 24 Abs 4 FSG Bedenken zur Eignung des Lenkens zu erzeugen.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 26.16-1020/2025-22

19.11.2025

Rechtssatz 1

Die gemäß § 3 NAG zuständige Behörde hat nicht nur zu prüfen, ob die in § 293 ASVG genannte Summe exakt erreicht wird, sondern in ihrer Entscheidung auch abzuwägen, ob sich aufgrund der individuellen Situation der Antragsteller bzw. jener Person, die künftig für den Unterhalt der Familie Sorge zu tragen haben wird, eine Situation ergibt, in der aufgrund äußerer Umstände zu erwarten ist, dass die Antragsteller ihren normalen Lebensunterhalt auch mit geringeren finanziellen Mitteln bestreiten können, ohne im Sinne des § 11 Abs 2 Z 4 NAG einer Gebietskörperschaft zur Last zu fallen.

Rechtssatz 1

Dass es sich um eine Schreckschusspistole handelte, vermag an einem missbräuchlichen Waffengebrauch nichts zu ändern. § 12 Abs 1 WaffG knüpft nicht an die konkrete Gefährlichkeit der verwendeten Waffe im technischen Sinn an, sondern an die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Maßgeblich ist das im Verhalten zum Ausdruck kommende Aggressions- und Konfliktlösungsmuster. Die Verwendung einer derartigen Waffe zur Durchsetzung eigener Interessen in einer Konfliktsituation dokumentiert eine Bereitschaft, Waffen situationsadäquat als Druck- oder Drohmittel einzusetzen. Gerade dieses Verhalten begründet die Annahme, dass der Beschwerdeführer auch künftig Waffen missbräuchlich verwenden könnte

Rechtssatz 2

Eine situativ erfolgte, strafgerichtlich festgestellte missbräuchliche Verwendung einer Waffe im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG wiegt im Rahmen der Prognoseentscheidung schwerer als eine zum Untersuchungszeitpunkt unauffällige psychologische Momentaufnahme.

Rechtssatz 1

Durch Rückgabe eines Schlüssels wird objektiv zum Ausdruck gebracht, dass die dementsprechende Unterkunft aufgegeben wurde, weshalb bei unterlassener Abmeldung dieser Unterkunft innerhalb von drei Tagen davor oder danach jedenfalls der Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG iVm § 4 Abs 1 MeldeG verwirklicht wird.

Rechtssatz 1

Dass ein verantwortlich Beauftragter im Sinne des § 9 Abs 4 VStG sich ausschließlich mit jenen Tätigkeiten befasst, welche mit der von ihm übernommenen Kontrolltätigkeit zusammenhängen, wird weder vom Gesetz, noch von der einschlägigen Judikatur des VwGH gefordert. Wesentlich ist, dass dem verantwortlichen Beauftragten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit genügend Zeit bleibt, jene Tätigkeiten tatsächlich auszuüben, welche ihm die Kontrolle der Einhaltung der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglichen.

Rechtssatz 2

Ein Verstoß gegen Art 9a BV-G iVm § 1 ZDG ist nach dem Wortlaut des § 68 Abs 1 ZDG nicht unter Strafe gestellt.

Rechtssatz 3

§ 38 Abs 4 ZDG richtet sich an den Rechtsträger der Einrichtung und nicht an den Vorgesetzten. § 38 Abs 6 ZDG, der die Pflichten des Vorgesetzten festlegt, verweist ausdrücklich nur auf § 38 Abs 3 ZDG, unter allfälliger Berücksichtigung des Abs 1 Z 3 sowie des § 3 Abs 1 ZDG.

LVwG 26.29-2484/2025-14

06.11.2025

Rechtssatz 1

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 28 Abs 1 NAG hat die Behörde in derartigen Fällen keinen Ermessensspielraum und hat mit Bescheid festzustellen, dass das unbefristete Niederlassungsrecht nicht mehr besteht und von Amts wegen eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus gem. § 41a Abs 5 NAG auszustellen.

LVwG 41.8-2326/2025-11

11.12.2025

Rechtssatz 1

Art 8 EMRK gewährleistet nicht das Recht, seinen bisherigen Familiennamen entgegen dem verfassungsrechtlichen Verbot des Adelsaufhebungsgesetzes zu tragen, da damit Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck gebracht werden, die gemäß Art 7 Abs 2 Satz 2 B-VG ausgeschlossen sind.

Rechtssatz 2

Der Zweck des Adelsaufhebungsgesetzes (vgl. § 1 Adelsaufhebungsgesetz) kann nicht darin liegen, „Fantasieprinzen“ und „Abstammungsprinzen“ zu unterscheiden, weil der Rezipient eines solchen Namensbestandteiles diesen natürlich als Adelsbezeichnung erkennen und wahrnehmen und keine historische Forschung darüber anstellen wird, ob der „Prinz“ der Fantasie oder aber einem adeligen Geschlecht entsprungen ist.

LVwG 70.12-444/2025-5

24.11.2025

Rechtssatz 1

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft kann für einen Minderjährigen faktisch eine Trennung von wesentlichen Bezugspersonen und Lebensräumen begünstigen und damit den Schutzbereich des Art 8 EMRK unmittelbar berühren.

Rechtssatz 2

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs 1 Z 2 StbG kann dazu beitragen, die familiären und sozialen Bindungen eines Minderjährigen zu wahren, seine persönliche Entwicklung zu fördern und seine rechtliche Stellung als Unionsbürger zu sichern.

Rechtssatz 3

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt nicht nur zum Verlust der rechtlichen Zugehörigkeit zum österreichischen Staatsverband, sondern kann auch einen Identitäts- und Kontinuitätsbruch bewirken, der die familiären und sozialen Beziehungen eines Minderjährigen im Sinne des § 138 ABGB nachteilig beeinträchtigen könnte.

LVwG 30.18-3052/2025-5

04.09.2025

Rechtssatz 1

Nach § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, stellen Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen nur dann eine Verwaltungsübertretung dar, wenn sie den Tatbestand des § 382c Z2 erster Fall EO (das „Zusammentreffen“) erfüllen. Der zweite Fall leg cit (die „Kontaktaufnahme“) ist von der Strafbestimmung nicht umfasst.

LVwG 30.29-4752/2025-12

11.02.2026

Rechtssatz 1

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung gemäß § 38a Abs 8 SPG ist eine direkte Rechtsfolge der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes und ist vom „Gefährder“ von sich aus wahrzunehmen. Es bedarf keiner weiteren Anordnung oder Ladung.

LVwG 30.12-5101/2025-5

02.12.2025

Rechtssatz 1

§ 1 Abs 1 StLSG ist ein reiner Auffangtatbestand. Die Bestimmung gilt nur für Maßnahmen der sicherheitspolizeilichen Lärmabwehr und kommt nur dann zur Anwendung, wenn störender Lärm nicht bereits nach Vorschriften anderer Verwaltungsmaterien, etwa des Verkehrs-, Gewerbe-, Industrie- oder Bauwesens, zu beurteilen ist. Sie regelt die Bekämpfung störenden Lärms daher nicht abschließend, sondern tritt gegenüber speziellen Lärmschutzvorschriften zurück.

LVwG 30.12-3286/2025-13

03.10.2025

Rechtssatz 1

Das Anbringen einer Infozeitschrift der Polizei auf der Windschutzscheibe eines Polizeidienstfahrzeuges sowie die beharrliche Verweigerung, diese zu entfernen, stellen eine Übertretung nach § 2 Abs 1 StLSG dar.

LVwG 30.18-2102/2025-4

13.06.2025

Rechtssatz 1

Für die Verwirklichung der Erregung ungebührlicher Weise störenden Lärmes gemäß § 1 Abs 1 StLSG ist es nicht relevant, ob die Musik nach subjektiven Empfinden als nicht zu laut angesehen wird bzw. ob diese im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung zulässig war.

LVwG 30.16-3183/2025-4

08.09.2025

Rechtssatz 1

Das Spucken auf die Scheibe eines Fahrzeugs verletzt den öffentlichen Anstand gemäß § 2 Abs 1 StLSG.

LVwG 41.16-2435/2025-14

02.03.2026

Rechtssatz 1

Der Gesetzgeber bringt im Fall der Staatsbürgerschaftsverleihung das Erfordernis der Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz nur bestimmte Arten von Einkünften in die anzustellende Berechnung einfließen können, und zwar nur solche, welche die Prognose einer langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Lebensunterhaltes des Fremden erlauben. Der Gesetzgeber stellt in § 10 Abs 5 StbG 1985 ausschließlich auf Einkommensquellen wiederkehrender Natur ab (Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzliche Unterhaltsansprüche oder Versicherungsleistungen). In diesem Sinn trifft es zu, dass „freiwillige Geldgeschenke einer dritten Person“ – wie Trinkgeld – sowie finanzielle Zuwendungen, auf welche kein Rechtsanspruch im Sinne eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches besteht, nicht als Einkünfte iSd § 10 Abs 5 StbG 1985 angesehen werden (VwGH 28.02.2019, Ra 2019/01/0004). Das Vorbringen, der Covid-19 Härtefall-Fond sollte bei der Berechnung hinzugerechnet werden, geht daher unter Berücksichtigung der oben zitierten Rechtsprechung ins Leere.

Rechtssatz 2

Ein für einen Verkehrsunfall erhaltener Schadenersatz kann nicht unter „regelmäßigen Einkünften“ im Sinne des § 10 Abs 5 StbG 1985 subsumiert werden.

Rechtssatz 1

Eine Flexileine gewährleistet keine jederzeitige Beherrschbarkeit iSd § 3b Abs 3 StLSG, zumal sich diese leicht verheddert und ein Hund nicht unmittelbar beherrschbar ist.

Rechtssatz 1

Die Tätigkeit als Lehrer vermag grundsätzlich keinen waffenrechtlichen Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG zu begründen.

Rechtssatz 1

Das Anbringen von fünf bis sechs Maulwurfvertreibern, die abwechselnd – auch in der Nacht - einen Pieps- bzw. Summton von sich geben, ist jedenfalls gemäß § 1 Abs 1 StLSG als ungebührliche Lärmerregung, die störend ist, zu erachten. Diese Geräte müssen so angebracht werden, dass sie nur das eigene Grundstück beschallen und keine Signale auf Nachbargrundstücke ausstrahlen.

Rechtssatz 2

In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen ungebührlicher Lärmerregung gemäß § 1 Abs 1 StLSG ist es nicht zielführend, damit zu argumentieren, dass andere Personen, zum Beispiel Familienmitglieder, sich durch die Geräusche nicht gestört fühlen würden, weil es darauf bei dem genannten Tatbild gar nicht ankommt. Es reicht somit für die Strafbarkeit aus, wenn sich nur ein Nachbar oder ein Hausbewohner gestört fühlt. Im Übrigen könnte die Tatsache, dass andere Nachbarn oder Hausbewohner bei gleicher Belästigung davon absehen ihre Rechte geltend machen, schon an sich nicht dazu führen, dass sich auch andere Nachbarn ihres Anspruchs auf Freiheit von ruhestörenden Belästigungen durch ihre Nachbarn begeben müssen.

Rechtssatz 1

Das Hinrennen eines freilaufenden Hundes zu fremden Personen sowie das Verbellen ebendieser stellt jedenfalls eine unzumutbare Belästigung iSd § 3 Abs 1 StLSG dar.

Rechtssatz 1

Die (bloße) Zweckmäßigkeit des Führens einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe alleine begründet weder einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 Z 1 Waffengesetz, noch eine im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 21 Abs 2 letzter Satz Waffengesetz maßgeblichen Gesichtspunkt.

LVwG 30.12-5142/2025-4

15.01.2026

Rechtssatz 1

Das Urinieren in der Öffentlichkeit ist keineswegs als unbedachte Verlegenheitshandlung einzustufen, sondern stellt eine Anstandsverletzung dar, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit in der Öffentlichkeit nicht vereinbar ist. Das Verrichten der Notdurft auf einer Wiesenfläche neben einer öffentlichen Toilette erfüllt daher den Tatbestand des § 2 Abs 1 StLSG.

LVwG 30.12-4069/2025-4

18.11.2025

Rechtssatz 1

Es liegt jedenfalls eine Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG vor, wenn aufgrund des aufgebrachten und lautstarken Verhaltens der Geschäftsbetrieb in einem Unternehmen nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden bzw. Kundenanliegen nicht bearbeitet werden können, da dies ein berechtigtes Ärgernis bei den anwesenden Mitarbeitern und Kunden auslöst.

LVwG 30.12-1266/2026-4

19.03.2026

Rechtssatz 1

Kann nicht eruiert werden, ob es sich bei einer fremdsprachigen Aussage um eine Beleidigung und Anstandsverletzung handelt oder um eine (strafffreie) Unmutsäußerung, zumal eine derartige Aussage (hier: auf Ungarisch) von keiner Person unmittelbar als vulgärer Ausdruck verstanden werden konnte, dann liegt keine Übertretung des § 2 Abs 1 StLSG vor.